



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 23. März 2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 23.3.2020.docx

Newsletter 23.3.2020 - Neueste Informationen zu SARS-CoV-2

- Covid-19 Kurzarbeit (Achtung: Geänderte Vorgangsweise)
- Akontierungen / Vorauszahlungen durch die ÖGK
- Substitutionsbehandlung: Änderung bei der Opioid-Substitutionsbehandlung – Dauerverschreibungen
- Unterbrechung von Fristen
- <https://infektiologie.co.at/e-learning>
- SARS-CoV-2-Tests
- HOTLINES bleiben weiterhin in Betrieb

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

COVID-19 Kurzarbeit

Um die äußerst angespannten Ressourcen zu schonen, ersucht das AMS bei der Antragstellung um die Einhaltung folgende Vorgehensweise:
Zeitgleich mit der Übermittlung der Antragsunterlagen an das AMS sollen die Sozialpartnervereinbarung und die Begründung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch unmittelbar an die Gewerkschaft geschickt werden (kurzarbeit@gpa-djp.at). Die Gewerkschaft wird dann nach Prüfung ihre Zustimmung binnen 48 Stunden direkt an das AMS senden. Das AMS bearbeitet dann den Antrag und informiert Sie über die Entscheidung. In der Beilage finden Sie nochmals die wichtigsten Informationen und den Ablauf für die Beantragung der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe.

Akontierungen / Vorauszahlungen durch die ÖGK

Die Österreichische Gesundheitskasse hat uns mitgeteilt, dass die vertraglich vereinbarten Akontozahlungen in der Zeit der Pandemie bis auf Weiteres weiterlaufen, damit Frequenzrückgänge nicht sofort schlagend werden. Die dadurch entstehenden Salden sollen bis Ende des Jahres 2021 ausgeglichen werden. Dazu werden noch Gespräche mit der ÖGK notwendig sein.

Substitutionsbehandlung: Änderung bei der Opioid-Substitutionsbehandlung – Dauerverschreibungen

Der neu geschaffene Absatz 1c des § 8 a Suchtmittelgesetz eröffnet den substituierenden Ärzten zur Entlastung der Amtsärzte nun die Möglichkeit, bei Patientinnen und Patienten, bei denen keine Anzeichen für eine Mehrfachbehandlung vorliegen, eine Dauerverschreibung mit dem Vermerk "Vidierung nicht erforderlich" auszustellen. Die

Anbringung des Vermerks "Vidierung nicht erforderlich" wird insbesondere dann angebracht sein, wenn die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt die Patientin/den Patienten bereits kennt, da diese/dieser sich bei der substituierenden Ärztin/beim substituierenden Arzt in Behandlung befindet. Unberührt bleibt die Verpflichtung, den Beginn und das Ende einer Substitutionsbehandlung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu melden. Um zu verhindern, dass die Patientin/der Patient den Vermerk selbsttätig anbringt, hat die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt diesen zu unterfertigen und mit ihrer/seiner Stampiglie zu versehen. Der Vermerk "Vidierung nicht erforderlich" samt Unterschrift und Stampiglie der substituierenden Ärztin/des substituierenden Arztes ersetzt die Vidierung durch die Amtsärztin/den Amtsarzt. Diese Ausnahmeregelung soll bis 31.12.2020 gelten.

Unterbrechung von Fristen

In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden gilt ebenfalls diese Unterbrechung der Fristen.

E-Learning Coronaviren

Interessante E-Learning Möglichkeiten zum Thema Coronaviren finden Sie unter <https://infektiologie.co.at/e-learning>.

SARS-CoV-2-Tests

Bundesminister Rudolf Anschober hat kundgetan die Anzahl der Test erhöhen zu wollen. Die WHO empfiehlt: Testen, testen, testen! Es gibt dazu jedoch noch keine landesweite Empfehlung, da derzeit nicht ausreichend Ressourcen vorhanden sind. Wir hoffen, dass wir Ihnen in unserem morgigen Newsletter Konkretes mitteilen können.

HOTLINES bleiben weiterhin in Betrieb

Für dringende Anliegen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 stehen weiterhin unsere Hotlines täglich zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr zur Verfügung. Aufgrund der hohen Telefonfrequenz ersuchen wir um Verständnis, wenn nicht jeder Anruf sofort angenommen werden kann.

0316 8044 850

0316 8044 851

0316 8044 852

Mit freundlichen Grüßen

VP Dr. Nobert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident